



Amtsblatt für Brandenburg

27. Jahrgang

Potsdam, den 28. Dezember 2016

Nummer 54

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium der Finanzen	
§ 3 Absatz 3 der Trennungsgeldverordnung - Maßgebender Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung für das Jahr 2017	1596
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	
Zweite Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg zur Förderung von Deutschkursen für Flüchtlinge (DF) im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2014 - 2020	1598
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“	1599
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Ministerium des Innern und für Kommunales	
Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft und des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Vorbeugung und Abwehr von Waldbränden	1599
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen in 14532 Stahnsdorf und 14979 Großbeeren	1603
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 17291 Prenzlau	1603
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Schlachthanlage (Erweiterung der Räucheranlage) in 19348 Perleberg OT Quitzow	1604
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Krumme Spree - Teilobjekt „Sanierung Altgewässer Werder“	1604

Inhalt	Seite
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Ragöse am Standort Macherslust“ in Eberswalde	1604
 Landesamt für Umwelt Landkreis Uckermark	
Wesentliche Änderung einer Anlage zur Altpapier- und Altholzaufbereitung am Standort 16303 Schwedt/Oder	1605
 Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Planfeststellungsbehörde	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Änderung des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ Änderungsantrag Nr. 31 der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH	1606
 BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Jüterbog	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	1607
 Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	1607
 Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Eberswalde	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	1608
 Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	
Widmung des Neubaus der Bundesstraße B 2n im Zuge der Ortsumgehung Schwedt/Oder im Landkreis Uckermark	1608
 BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Landeslabor Berlin-Brandenburg	
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015	1609
 Medienanstalt Berlin-Brandenburg	
Ausschreibung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) - Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für einen bundesweiten Versorgungsbedarf -	1611

**Mitgliederverzeichnis
des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 7. Dezember 2016

Auf Grund des § 2 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 39), hat der Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“ der Aufsichtsbehörde die nachfolgenden Änderungen des zuletzt am 19. Mai 2011 mit der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ öffentlich bekannt gemachten Mitgliederverzeichnisses (ABl. S. 1336) am 30. November 2016 angezeigt:

Mit dem Inkrafttreten der Zweiten Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ (ABl. 2014 S. 637) am 1. Januar 2014 wurden die folgenden Gebietskörperschaften Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 GUVG:

- Gemeinde Linthe
- Gemeinde Mühlenfließ
- Gemeinde Wusterwitz
- Stadt Treuenbrietzen

Das Mitgliederverzeichnis in der derzeit gültigen Fassung wird anliegend veröffentlicht.

Potsdam, den 7. Dezember 2016

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

Mitgliederverzeichnis

**Wasser- und Bodenverband
„Plane-Buckau“**

1. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG für ihre Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken:

Bundesrepublik Deutschland
Land Brandenburg
Landkreis Potsdam-Mittelmark

2. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG folgende Gemeinden für die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke oder

Teilflächen von Grundstücken und gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG für alle übrigen in der Gemeinde liegenden Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken im Verbandsgebiet:

Stadt Bad Belzig
Gemeinde Borkwalde
Stadt Brück
Gemeinde Görzke
Stadt Niemege
Gemeinde Planebruch
Gemeinde Planetal
Gemeinde Rabenstein/Fläming
Gemeinde Wiesenburg/Mark
Gemeinde Rosenau
Gemeinde Kloster Lehnin
Gemeinde Wenzlow
Gemeinde Wollin
Gemeinde Golzow
Gemeinde Buckautal
Stadt Ziesar
Gemeinde Gräben
Stadt Brandenburg an der Havel
Stadt Beelitz
Gemeinde Linthe
Gemeinde Mühlenfließ
Gemeinde Wusterwitz
Stadt Treuenbrietzen

**3. Freiwillige Mitglieder
gemäß § 2 Absatz 2 GUVG**

keine

**Gemeinsamer Erlass
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
und des Ministeriums des Innern
und für Kommunales
zur Vorbeugung und Abwehr von Waldbränden**

Vom 10. November 2016

Bei der Vorbeugung und Abwehr von Waldbränden ist das Zusammenwirken der unteren Forstbehörde (Landesbetrieb Forst Brandenburg), der Aufgabenträger für den örtlichen und den überörtlichen Brandschutz sowie gegebenenfalls der Katastrophenschutzbehörden erforderlich. Der Erlass trifft Ausführungen über die Zuständigkeiten und die Art und Weise der Zusammenarbeit der Aufgabenträger nach § 20 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 33), und § 2 Absatz 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202).

1 Begriffsbestimmungen

1.1 Waldbrandgefahrenklassen

Zur Kennzeichnung der territorialen Waldbrandgefährdung werden Wälder in die nachfolgend aufgeführten Waldbrandgefahrenklassen eingeteilt:

- Gebiete mit sehr hoher Waldbrandgefahr A₁,
- Gebiete mit hoher Waldbrandgefahr A,
- Gebiete mit mittlerer Waldbrandgefahr B,
- Gebiete mit geringer Waldbrandgefahr C.

Für Brandenburg sind nur Gebiete mit sehr hoher Waldbrandgefahr (A₁) und Gebiete mit hoher Waldbrandgefahr (A) ausgewiesen. Durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) wird gemäß § 22 Absatz 1 LWaldG für die Waldflächen der Oberförstereien innerhalb eines Landkreises/der kreisfreien Städte eine einheitliche Waldbrandgefahrenklasse bestimmt (Anlage 1).

1.2 Waldbrandgefahrenstufen

Zur Kennzeichnung der aktuellen Waldbrandgefahr wird in der Zeit vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres gemäß § 22 Absatz 2 LWaldG für den jeweiligen Landkreis und die kreisfreien Städte eine Waldbrandgefahrenstufe festgelegt:

Waldbrandgefahrenstufe 1	sehr geringe Gefahr
Waldbrandgefahrenstufe 2	geringe Gefahr
Waldbrandgefahrenstufe 3	mittlere Gefahr
Waldbrandgefahrenstufe 4	hohe Gefahr
Waldbrandgefahrenstufe 5	sehr hohe Gefahr

Die Waldbrandgefahrenstufen werden auf der Internetseite des MLUL veröffentlicht und täglich aktualisiert.

2 Waldbrandvorbeugung

2.1 Wasserentnahmestellen und An- und Abfahrtswege

Löschwasserentnahmestellen gemäß § 20 Absatz 1 LWaldG sind in großen, zusammenhängenden und brandgefährdeten Waldgebieten an geeigneten Gewässern beziehungsweise durch die Anlage künstlicher Löschwasserentnahmestellen (zum Beispiel Flachspiegelbrunnen, unterirdische Wasserreservoirs) entsprechend den Festlegungen nach den Deutschen Industrie-Normen (DIN) zu errichten. Sie sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen und einsatzbereit zu unterhalten. Sie müssen durch Löschfahrzeuge jederzeit gut erreichbar sein. Die Festlegung und die Erfassung der Löschwasserentnahmestellen sowie der dazu notwendigen An- und Abfahrtswege erfolgt durch die untere Forstbehörde in Abstimmung mit den zuständigen Aufgabenträgern gemäß § 2 Absatz 1 BbgBKG. Ein für den Waldbrandschutz notwendiges Hauptwegesystem ist durch die untere Forstbehörde festzulegen. Die Löschwasserentnahmestellen, die dazu notwendigen An- und Abfahrtswege sowie das für den Waldbrandschutz notwendige Hauptwegesystem

sind in Waldbrandschutzkarten gemäß Nummer 4.1 darzustellen.

2.2 Waldbrandalarmplan und Waldbrandschutzbeauftragte

Jährlich zum 1. März wird durch die untere Forstbehörde ein Waldbrandalarmplan erstellt beziehungsweise aktualisiert und den Regionalleitstellen für Brand- und Katastrophenschutz sowie des Rettungsdienstes im Land Brandenburg (RLS), den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie dem MLUL und dem Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) zur Verfügung gestellt. Der Waldbrandalarmplan wird Bestandteil der durch die Landkreise und kreisfreien Städte zu erstellenden Katastrophenschutzpläne. Der Waldbrandalarmplan enthält Angaben zur Verantwortlichkeit und Erreichbarkeit.

Für jeden Landkreis/jede kreisfreie Stadt wird ein Waldbrandschutzbeauftragter aus der territorial zuständigen Oberförsterei (Anlage 2) benannt. Der Waldbrandschutzbeauftragte ist verantwortlich für die Planung und Koordinierung des vorbeugenden Waldbrandschutzes und vertritt den Landesbetrieb Forst Brandenburg in den Fachgremien der Landkreise/kreisfreien Städte.

Das zuständige Fachreferat des MLUL benennt einen Waldbrandschutzbeauftragten für das Land.

2.3 Arbeitsgruppe Schutz der Wälder

Der Landkreis kann eine Arbeitsgruppe Schutz der Wälder als fachlich koordinierendes Gremium bilden. Es wird empfohlen, die benachbarten Landkreise/kreisfreien Städte in die Arbeitsgruppen einzubeziehen.

2.4 Brandwache

Die Entscheidung zur Stellung einer Brandwache nach Abschluss der Brandbekämpfung erfolgt durch den Einsatzleiter der Feuerwehr. Der nach § 35 Absatz 1 BbgBKG zur Brandwache verpflichtete Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte ist durch die untere Forstbehörde zu ermitteln und zu benachrichtigen. Ist dieser nicht ermittelbar, nicht erreichbar beziehungsweise nicht in der Lage eine ordnungsgemäße Brandwache zu stellen, übernimmt die untere Forstbehörde die Brandwache. Gemäß § 35 Absatz 2 BbgBKG ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte zum Ersatz der entstandenen Kosten verpflichtet. Die Übergabe oder Übernahme von Waldbrandflächen zur Brandwache wird vor Ort durch den Einsatzleiter der Feuerwehr sowie den zur Brandwache Verpflichteten oder die untere Forstbehörde protokolliert.

3 Waldbrandfrüherkennung und Alarmierung

3.1 Überwachung

Das Land unterhält auf Grundlage von § 20 Absatz 3 LWaldG ein landesweites Überwachungssystem zur Waldbrandfrüherkennung („Fire Watch“). Es ist entsprechend dem Stand der Technik weiterzuentwickeln. Die Auswertung, Erfassung und Weiterleitung registrierter oder gemeldeter Rauchentwicklungen erfolgt über die Waldbrandzentralen der unteren Forstbehörde, die ab ausgelöster Waldbrandgefahrenstufe 3 zu besetzen sind.

3.2 Alarmierung

Bei einem auf Grund registrierter oder gemeldeter Rauchentwicklungen festgestellten Waldbrand erfolgt die unverzügliche Unterrichtung der zuständigen RLS und des Diensthabenden der zuständigen Oberförsterei.

Über die RLS erfolgt die Alarmierung der Kräfte und Mittel gemäß den vorhandenen Alarm- und Ausrückordnungen der zuständigen Aufgabenträger.

Die Waldbrandzentrale unterrichtet die RLS unverzüglich bei bekannt gewordenen Änderungen der Lage. Erhalten die RLS oder die untere Forstbehörde Waldbrandmeldungen, die nicht über die Waldbrandzentralen eingegangen sind, informieren sie sich darüber unverzüglich gegenseitig.

3.3 Diensthabendensystem

Für die Zeit der Waldbrandgefahr (in der Regel vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres) ist für die Oberförstereien ein Diensthabendensystem einzurichten.

4 Waldbrandbekämpfung

4.1 Waldbrandschutzkarten

Als Waldbrandschutzkarten sind in den Oberförstereien und den RLS, den Landkreisen/kreisfreien Städten, dem Koordinierungszentrum Krisenmanagement des Landes Brandenburg und den Waldbrandzentralen der unteren Forstbehörde digitalisierte und/oder analoge topografische Karten mit dem UTM-System ETRS 89 im Maßstab 1 : 50 000 vorzuhalten, die Angaben zur Waldeinteilung, zu den Standorten des Überwachungssystems, zur Befahrbarkeit der Waldwege und zu Löschwassereinsatzstellen beinhalten. Die aktuellen Fachdaten werden durch die untere Forstbehörde zur Verfügung gestellt.

4.2 Einsatzleitung und Mitwirkung in den Führungsstäben

Dem Einsatzleiter der örtlich zuständigen öffentlichen Feuerwehr obliegt gemäß § 9 Absatz 1 BbgBKG die Einsatzleitung bei der Waldbrandbekämpfung. Dieser wird durch einen Verantwortlichen der örtlich zuständigen Oberförsterei unterstützt. § 9 Absatz 1 Satz 2 BbgBKG bleibt hiervon unberührt.

Ein Verantwortlicher der Oberförsterei übernimmt die Funktion und Aufgaben des Fachberaters Forst in der Einsatzleitung vor Ort.

Der Leiter der Oberförsterei oder ein Vertreter übernimmt die Funktion und die Aufgaben des Fachberaters Forst im Koordinierungsstab/Katastrophenschutzstab des Landkreises oder der kreisfreien Stadt.

Der Waldbrandschutzbeauftragte des Landes übernimmt die Funktion und Aufgaben des Fachberaters Forst im Koordinierungszentrum Krisenmanagement (KKM) des MIK.

4.3 Einsatz von Luftfahrzeugen und Löschwasseraußenlastbehältern zur Waldbrandbekämpfung

Die Anforderung von Luftfahrzeugen und Löschwasseraußenlastbehältern zur Unterstützung der bodengebundenen Waldbrandbekämpfung erfolgt durch die örtlichen oder überörtlichen Aufgabenträger im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BbgBKG über die RLS.

Der Einsatz von Luftfahrzeugen der Bundespolizei erfolgt auf Anforderung über das KKM.

Die Anforderung von Luftfahrzeugen der Bundeswehr erfolgt über das örtlich zuständige Kreisverbindungskommando. Das KKM ist entsprechend zu informieren.

Bei der Anforderung von Luftfahrzeugen zur Waldbrandbekämpfung hat die entsprechende Kostenübernahmeerklärung des Anforderenden vorzuliegen.

Die Aufgaben des Landes nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 4 Satz 2 BbgBKG bleiben hiervon unberührt.

Für den Einsatz von Luftfahrzeugen haben die Landkreise/kreisfreien Städte in den Einsatzunterlagen unter anderem geeignete Land- und Arbeitsflugplätze, die materiellen Ressourcen zur Einsatzsicherung sowie mögliche Löschwassereinsatzstellen zu erfassen.

5 Übungen

Die Landkreise/kreisfreien Städte sollen unter Beteiligung der zuständigen Oberförstereien regelmäßig eine Katastrophenschutzübung mit dem Schwerpunkt der Waldbrandbekämpfung durchführen.

6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Einstufung der Waldgebiete in Waldbrandgefahrenklassen

Anlage 2: Territorial zuständige Oberförsterei (Waldbrandschutzbeauftragter) für die Landkreise und kreisfreien Städte

Anlage 1

Einstufung der Waldgebiete in Waldbrandgefahrenklassen

(Einstufung durch „X“ gekennzeichnet)

Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei		Waldbrandgefahrenklasse	
		A ₁	A
1	Gadow		X
2	Bad Wilsnack		X
3	Neustadt		X
4	Neuruppin		X
5	Neuendorf		X
6	Boitzenburg		X
7	Milmersdorf		X
8	Eberswalde		X
9	Strausberg		X
10	Waldsiedersdorf		X
11	Rathenow		X
12	Brieselang		X
13	Lehnin		X
14	Dippmannsdorf		X
15	Potsdam		X
16	Wünsdorf	X	
17	Baruth	X	
18	Jüterbog	X	
19	Königs Wusterhausen	X	
20	Luckau	X	
21	Lieberose	X	
22	Erkner	X	
23	Briesen	X	
24	Siehdichum	X	
25	Herzberg	X	
26	Hohenleipisch	X	
27	Calau	X	
28	Senftenberg	X	
29	Cottbus	X	
30	Drebkau	X	

Anlage 2

Territorial zuständige Oberförsterei (Waldbrandschutzbeauftragter) für die Landkreise und kreisfreien Städte

für den Landkreis/ die kreisfreie Stadt	verantwortliche Oberförsterei
Prignitz	Bad Wilsnack
Ostprignitz-Ruppin	Neuruppin
Oberhavel	Neuendorf
Uckermark	Milmersdorf
Barnim	Eberswalde
Havelland	Rathenow
Märkisch-Oderland	Strausberg
Potsdam-Mittelmark und Stadt Brandenburg an der Havel	Dippmannsdorf
Stadt Potsdam	Potsdam
Teltow-Fläming	Wünsdorf
Dahme-Spreewald	Luckau
Oder-Spree und Stadt Frankfurt (Oder)	Briesen
Elbe-Elster	Herzberg
Oberspreewald-Lausitz	Calau
Spree-Neiße und Stadt Cottbus	Cottbus